

S a t z u n g

über die Grenzen für die im Zusammenhang  
bebauten Ortsteile Winkel u. Mittelheim

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBL. I. S. 2256, ber. S. 3617 in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung v. 1.7.60 (GVBL. 103, 164) ist durch die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 16.11.1981 folgende Satzung beschlossen worden:

§ 1

(1) Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Winkel und Mittelheim sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte (15 Einzelbereiche) sowie in einem Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan als Übersichtskarte festgelegt. Die Flurkarte (Blatt 1 - 15) und der Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan sind Bestandteile dieser Satzung.

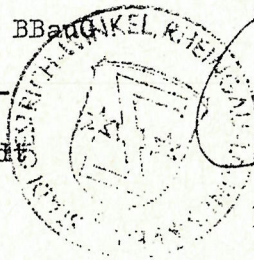
§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Rheingau-Echo, als dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Oestrich-Winkel in Kraft.

Oestrich-Winkel, den 11. Jan. 1982

Genehmigt gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 BBauG  
mit Verfügung vom 31. März 1982 -  
Az.: V 3 - 61 a 20/17 Winkel 1/82 -  
Darmstadt, den 31. März 1982  
Der Regierungspräsident in Darmstadt

Der Magistrat



*[Signature]*  
Bürgermeister

Im Auftrage

*[Signature: Rohman]*



Mittelheim

Winkeler Aue

Stadt Oestrich-Winkel

Satzung gem. § 34 Abs(2) BBauG

Maßstab 1:5000

Die unterschiedliche farbliche Darstellung ist ohne Bedeutung, sie dient nur der besseren Übersicht.



Hafen